

Änderungen im Baureglement

Artikel 23 Absatz 3 des Baureglements vom 30. März 2000 lautet neu:

In allen Zonen mit Ausnahme der Gewerbe- und Industriezone gilt folgendes: Dächer dürfen, abgesehen von Giebel und Dachaufbauten nicht über eine Linie herausragen, die in einem Punkt 1.0 m über dem Dachstockfussboden in der Hauptgebäudeflucht unter 45° gegen den First ansteigt. Der First ist in der Regel parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen; die maximale Firsthöhe ist auf diese Weise zu ermitteln.

Artikel 36 Absatz 2 des Baureglements vom 30. März 2000 lautet neu:

Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und –einschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen.

Artikel 47 Absatz 3 / Redaktionelle Änderung

Absatz 3 ist ersatzlos gestrichen worden.

Vom Gemeinderat beschlossen am:
7. November 2006

Öffentliche Auflage:
17. November – 6. Dezember 2006

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:
2. Mai 2007 mit Entscheid Nr. 38

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf:
1. Juni 2007